

# ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN FÜR MIETMASCHINEN DER JENZ GMBH

## 1. Allgemeines

(1) Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

(2) Vermietungen durch uns erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „Mietbedingungen“). Diese gelten somit auch für alle künftigen Vermietungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme des Mietgegenstandes gelten die Mietbedingungen als angenommen. Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Mietgegenstand im Sinne dieser Mietbedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den wir dem Mieter in Erfüllung eines Mietvertrages überlassen.

(4) Sollte der Mieter den Mietgegenstand kaufen, gelten für den Kauf unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese gelten auch, soweit wir dem Mieter im Rahmen der Vermietungen Ersatz- und/oder Verschleißteile für den Mietgegenstand liefern.

## 2. Angebot und Vertragsschluss, gleichwertiger Mietgegenstand

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen können wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang bei uns annehmen. Der Vertrag gilt erst dann als rechtswirksam geschlossen, wenn ein schriftlicher Mietvertrag, der allein für den Umfang der Leistungspflichten maßgebend ist, von uns und vom Mieter unterzeichnet wurde. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(2) Wir sind berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

## 3. Mietdauer

(1) Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand zur Abholung durch den Mieter bereitgestellt wird oder für den Versand an den Mieter unsere Betriebsstätte verlässt. Falls die Abholung oder der Abruf des unsererseits bereitgestellten Mietgegenstandes durch den Mieter nicht zum vereinbarten Tag erfolgt, sind wir berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – zu kündigen und den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.

(2) Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes an unserer Betriebsstätte oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort, sofern der Mieter uns die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens 1 Woche („Rückgabefrist“) vorher schriftlich anzeigt, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

(3) Für uns gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 4. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Transport und Transportkosten

(1) Der Mietgegenstand wird von uns in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand zur Abholung durch den Mieter bereitgehalten bzw. zum Versand gebracht. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Dokumente verfügt. Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht im Übergabeprotokoll vermerkt.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit während unserer üblichen Geschäftszeiten in ordnungsgemäßen, gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und kompletten Zustand einschließlich aller übergebenen Schlüssel und Papiere bei uns zurückzugeben, sofern wir uns nicht mit einer Rückgabe zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort einverstanden erklären. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat uns der Mieter bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport durch, hat uns der Mieter etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich mitzuteilen.

(3) Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an uns zurück, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder Verlust/Verschlechterung des Mietgegenstandes droht.

(4) Die Lieferung erfolgt ab Betriebsstätte Petershagen (Ex Works (EXW) gemäß INCOTERMS 2010). Der Transport des Mietgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe

des Mieters. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns übernehmen wir oder ein von uns beauftragter Spediteur auf Kosten und Gefahr des Mieters den Transport des Mietgegenstandes. Außerdem gilt Folgendes:

- Alle Terminangaben sind nur als annähernd zu betrachten.
- Am Einsatzort hat der Mieter genügend Personal zum Be- und Entladen zur Verfügung zu stellen; Wartezeiten werden dem Mieter berechnet.
- Führen wir den Rücktransport durch, erfolgt die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden grundsätzlich erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes zu uns. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu unseren Lasten abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, unserem Transportpersonal oder dem Spediteur bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.

## 5. Mietzins

(1) Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins oder Betriebsstundenmietzins, je nachdem was vereinbart wurde. Dem Grundmietzins liegen eine normale Schichtzeit von bis zu 8 Betriebsstunden täglich, bis zu 5 Tagen je 8 Betriebsstunden in der Woche bzw. bis zu 120 Betriebsstunden im Monat zugrunde. Überschreitet der Mieter diese Betriebszeiten, wozu es unserer vorherigen Zustimmung bedarf, berechnen wir vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung dem Mieter zusätzlich für jede weitere Betriebsstunde 1/8 des geltenden Tagessatzes. Eine Unterschreitung der Betriebszeiten nach Satz 2 reduziert den Mietzins nicht.

(2) Der Grundmietzins ist vom Mieter auch dann zu bezahlen, wenn der Mietgegenstand in Folge höherer Gewalt (Witterung, Streik, behördliche Anordnung) nicht zum Einsatz kommt. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Mietausfallschaden entstanden ist.

(3) Sämtliche von uns genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Für den Fall, dass der Mietgegenstand erst nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben wird, sind wir berechtigt, bei Verschulden des Mieters über den Mietzins hinaus den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

(5) Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vgl. Ziff. 13.) des Mietgegenstandes stellen wir dem Mieter gesondert in Rechnung.

## 6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Mietzins ebenso wie die voraussichtlichen Nebenkosten werden im Voraus abgerechnet und sind mit Erhalt der Rechnung rein netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer innerhalb von 1 Woche und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnen wir nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab. Wechsel und Schecks nehmen wir dabei nur nach besonderer Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber an.

(2) Zahlungen des Mieters werden ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet.

(3) Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit eine Kaution bis zur Höhe von drei Monatsmieten für den Mietgegenstand zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Kaution wird bei der Rückgabe des Mietgegenstandes zur Rückzahlung fällig, wobei wir berechtigt sind, mit noch offenen Forderungen unsererseits aus dem Mietverhältnis bis zu deren Höhe aufzurechnen.

(4) Der Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zum Aufrechnung/Minderung berechtigt. Rückforderungsansprüche des Mieters gem. § 812 BGB bleiben unberührt.

(5) Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber unseren Ansprüchen nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit uns beruht.

## 7. Zahlungsverzug, Verzugschaden

(1) Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 1 Woche in Verzug, lässt er Schecks zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so dürfen wir unbeschadet anderer Rechte

- den Mietgegenstand nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Mieter abholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.
  - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und
  - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.
- (2) Wir sind berechtigt, als Verzugschaden 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen

Basiszinssatz zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unbenommen.

## 8. Sicherungsübereignung

Wir können vom Mieter zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 110 % der offenen Forderung beanspruchen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

## 9. Sicherungsabtretung

(1) Zur Sicherung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung tritt uns der Mieter seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf uns über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. Wir nehmen diese Abtretung an. Auf Verlangen wird uns der Mieter eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.

(2) Wir sind zur Freigabe unserer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald wir wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt sind. Wir sind zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von uns die gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt.

(3) Wir sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Mieter einen Scheck zu Protest gehen lässt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit uns schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.

(4) Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen sind wir erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

## 10. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

(1) Werden während der Mietzeit auftretende Mängel vom Mieter nicht unverzüglich uns gegenüber schriftlich angezeigt, sind Ansprüche des Mieters entsprechend Ziff. 4 Abs. 1 Satz 5 ausgeschlossen. Ziff. 4 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(2) Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

## 11. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes

(1) Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er ist verpflichtet,

- unsere Gebrauchs-, Pflege- und Wartungsempfehlungen zu befolgen und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen;
- den Mietgegenstand ausschließlich fachgerecht, ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrstüblich zu benutzen;
- den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung zu schützen;
- den Mietgegenstand einschließlich allen Zubehörs – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes an uns, im Falle eines von uns durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.
- für die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes insbesondere durch die vorgeschriebenen Öl- und Wasserstandskontrollen und die Versorgung mit Motoröl, Schmierstoffen etc. zu sorgen;
- den Mietgegenstand vor jeder Benutzung auf seine Verkehrssicherheit zu überprüfen;
- den Mietgegenstand ausschließlich mit den von uns zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einzusetzen; technische Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten/Umbauten/Veränderungen sind der Mieter untersagt.

(2) Eine Betankung des Mietgegenstandes mit Biokraftstoff, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum normalen Kraftstoff erfolgt. Es sind ausschließlich durch uns freigegebene Kraftstoffe zulässig.

(3) Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht zweckentfremdet nutzen oder anders als üblich einsetzen, da dies neben hohen Schäden zum Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Mietgegenstandes führen kann.

(4) Der Mieter hat auftretende Störungen, Unfälle, Schäden, Mängel, Verlust und/oder der Untergang des Mietgegenstandes sowie anfallende Inspektionen bzw. notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich bei uns anzuzeigen und den Mietgegenstand zur Durchführung der Arbeiten durch uns nach Absprache in unserer Betriebsstätte bereitzustellen oder vor Ort bei sich vornehmen zu lassen. Bei sicherheitstechnischen Bedenken hat der Mieter den Mietgegenstand sofort stillzulegen und uns zu benachrichtigen. Auf unser Verlangen hat der Mieter eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Reparatur-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch uns. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung durch Dritte hat der Mieter unverzüglich (spätestens aber zwei Kalendertage nach der Entdeckung) Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter hat im Schadensfall alle zur Schadensminderung und Beweis-sicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, uns bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalles jederzeit bestmöglich zu unterstützen. Verletzt der Mieter schuldhaft diese Obliegenheiten sowie die Obliegenheiten nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen, gefährdet dies einen möglichen Anspruch auf Versicherungsschutz (vgl. Ziff. 13).

(5) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere soweit erforderlich die notwendige Fahrerlaubnis – verfügen. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Wir schulden dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.

(6) Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Mieter hat uns etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die uns aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.

(7) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den Dritten von unserem Eigentum und dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen, den Mietgegenstand als unser Eigentum zu kennzeichnen und uns von der Sachlage unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Da der Transport des Mietgegenstandes ausschließlich Aufgabe des Mieters ist, übernehmen wir keine Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf einem Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten. Der Mieter ist als Führer des Transportfahrzeugs oder als Auftraggeber eines Führers des Transportfahrzeugs für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn wir dabei mitgewirkt haben. Unsere Mitarbeiter sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig (§ 278 BGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend den VDI-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind und die zur Sicherung der Ladung verwendeten Gurte vorgeannten VDI-Richtlinien entsprechen.

(9) Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit selbst oder durch einen Beauftragten zu besichtigen und zu untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die Untersuchung des Mietgegenstandes in jeder Weise zu gestatten. Der Mieter hat uns eine Veränderung des Stand- und/oder Einsatzortes des Mietgegenstandes anzuzeigen.

(10) Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung unser Personal einsetzt, hält er uns von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

## 12. Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes im Sinne der Ziff. 4 für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“). An- und Rücktransport erfolgen auf Gefahr des Mieters. Dies gilt auch dann, wenn der Transport auf Kosten des Mieters, aber durch uns oder einen von uns beauftragten Transporteur erfolgt. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden von uns, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem uns der Mietgegenstand nicht zur Vermietung zur Verfügung steht.

(2) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf den Mietgegenstand und auf alle übergebenen Zubehörteile.

(3) Der Mieter haftet bei Verschulden insbesondere

- im Falle des Verlustes oder des Untergangs des Mietgegenstandes auf Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises eines gleichwertigen Gerätes; diese Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt;
- im Falle von Beschädigungen für die Kosten zur Behebung zuzüglich eines

- eventuellen Wertminderungsbetrages;
  - bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende für den noch ausstehenden Mietzins;
  - für weitere Schadenspositionen, so insbesondere auch Folgekosten wie zum Beispiel Abschleppkosten, Entsorgungskosten, Sachverständigenkosten, Mietausfall durch verzögerte Gutachtenerstellung, gleich aus welchem Grund, die Kosten einer Neubeantragung einer gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis sowie anteilige Verwaltungskosten, wobei dem Mieter bei den Verwaltungskosten der Nachweis zusteht, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Der Mieter haftet für die vom Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern diese nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist, der schon bei Übergabe vorlag. Ziff. 4 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. Der Mieter hat uns von durch ihn verschuldeten Schadensersatzansprüchen oder Forderungen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die diese gegen uns geltend machen. Dies gilt insbesondere, soweit wir wegen einer vom Mieter verantworteten Verletzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften – insbesondere der Straßenverkehrsordnung – auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme, die Zahlung von Bußgeld oder sonstigen vom Mieter verursachten Gebühren und Abgaben aus dem Betrieb des Mietgegenstands in Anspruch genommen werden.
- (5) Ist der Mietgegenstand über uns gemäß Ziff. 13. Abs. 1 versichert, so ist eine etwaige Schadenersatzhaftung des Mieters auf den in Ziff. 13. genannten Selbstbehalt begrenzt, jedoch nur soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2008 geht und soweit eine Einstandspflicht des Versicherers besteht. Insoweit wird vor allem auf die Obliegenheitsverpflichtungen in Ziff. 11 Abs. 4 hingewiesen.

### 13. Versicherungsschutz

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der jeweilige Mietgegenstand gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts in die von uns abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“ (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) einbezogen; die Einbeziehung erfasst ausschließlich solche Sachen, Gefahren und Schäden, die nach den Bedingungen dieser ABMG als versichert gelten, nicht aber solche Sachen, Gefahren und Schäden, die dort lediglich als „zusätzlich versicherbar“ bezeichnet werden. Das für die Einbeziehung vom Mieter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach Maßgabe unseres Angebots. Der Mieter hat das Entgelt vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesentgelts zu zahlen. Der Mieter ist verpflichtet, uns bei Vertragsabschluss auf solche Einsätze hinzuweisen.

Im Falle der Einbeziehung des jeweiligen Mietgegenstandes in die von uns abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG in ihrer jeweils gültigen Fassung des GDV ist die Haftung des Mieters uns gegenüber für Schäden am Mietgegenstand, die den ABMG unterfallen, bei einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung auf die Höhe der Selbstbeteiligung im Versicherungsvertrag beschränkt. Der Mieter haftet hingegen unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben der Mieter oder dessen Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand hingegen grob fahrlässig herbeigeführt, bemisst sich die Haftung des Mieters für einen den ABMG unterfallenden Schaden nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf die Selbstbeteiligung beschränkt.

Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Mietgegenstand, die nicht den ABMG unterfallen, haftet der Mieter uns gegenüber in jedem Fall unbeschränkt. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters nach den ABMG besteht beispielsweise nicht für Reifenschäden am Mietgegenstand, es sei denn, der Reifenschaden ist Folge (Folgeschaden) eines dem Grunde nach gemäß den ABMG versicherten Sachschadens an anderen Teilen des versicherten Mietgegenstandes. Auch besteht keine Haftungsbeschränkung für Schäden, die während eines Transports des Mietgegenstandes, der nicht von uns oder einer von uns beauftragten Spedition durchgeführt wird, entstehen oder die während einer gemäß Ziff. 11 Abs. 6 unzulässigen Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte entstehen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei einfacher Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) bzw. grober Fahrlässigkeit (Haftung nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis) gelten nicht, wenn der Mieter seinen Pflichten bei Schäden am Mietgegenstand gemäß Ziff. 11 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Wir sind berechtigt, einen beschädigten Mietgegenstand nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten instand setzen zu lassen oder den Schaden unserem jeweiligen Versicherer zur Schadensregulierung zu melden.

(2) Sollte der jeweilige Mietgegenstand abweichend von Ziff. 13 Abs. 1 durch Vereinbarung mit dem Mieter in Schriftform nicht in die von uns abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG einbezogen werden, ist der Mieter verpflichtet, diesen Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von uns als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit zu versichern. Der Versicherungsschutz muss nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“ (ABMG) in der

jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) entsprechen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er uns sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Besteht nach dem vorstehenden Absatz eine Verpflichtung des Mieters zur Selbstversicherung, wird klarstellend darauf verwiesen, dass der Mieter – unbeschadet des Bestehens einer von ihm abgeschlossenen Versicherung – für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand im Verhältnis zu uns voll haftet. Die Haftungsbeschränkungen für einfache bzw. grobe Fahrlässigkeit gemäß Ziff. 13 Abs. 1 greifen dann im Verhältnis zu uns also nicht.

(3) Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Besteht für den Mietgegenstand kein Haftpflichtversicherungsschutz, hat der Mieter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er uns gegenüber auch zum Ersatz hieraus resultierender Schäden verpflichtet.

(4) Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherung gemäß Ziff. 13 Abs. 2 an uns ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß Ziff. 13 Abs. 3 an uns ab, soweit wir Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haften. Wir nehmen die vorgenannten Abtretungen an.

(5) Sämtliche von uns abgeschlossenen Versicherungen sowie die Einbeziehung des Mietgegenstandes in die von uns abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG gemäß Ziff. 13 Abs. 1 gelten ausschließlich für Einsätze des Mietgegenstandes in Europa (geographische Definition). Ziff. 11 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt.

### 14. Unsere Haftung

(1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind nach Maßgabe dieser Ziff. 14 eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gem. Ziff. 14 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden. Dieses gilt wiederum nicht, wenn ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal gerade bezweckt, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 10.000.000 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(6) Die Einschränkungen dieser Ziff. 14 gelten nicht für unsere Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 15. Abschließende Bestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich solcher über die vorzeitige Beendigung desselben bedürfen der Schriftform.

(2) Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort 32469 Petershagen und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozesse der für unseren Firmensitz zuständige Gerichtsort. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Auf alle Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

(4) Bei Abweichungen zwischen der deutschen und einer übersetzten Fassung dieser Bedingungen, hat stets die deutsche Fassung Vorrang.

(5) Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung per Telefax oder per E-Mail eingehalten.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Gemeinsam mit dem Mieter werden wir etwaige unwirksame Bestimmungen im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben durch solche Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am besten gerecht werden, ohne dass dadurch eine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts erfolgt. Das gleiche gilt, falls es an einer ausdrücklichen Regelung eines regelungsbedürftigen Sachverhalts fehlt.

**Stand aller Angaben: September 2020**